

HAUS- UND BADEORDNUNG

§ 1 Allgemeines

- Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
- Das Rechtsverhältnis zwischen Badegast und Bad ist ausschließlich privatrechtlich.
- Die Einrichtungen der Bäder sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- Das Rauchen ist in den geschlossenen Räumlichkeiten zu unterlassen. Es ist lediglich im Außenbereich an den gekennzeichneten Stellen sowie auf der Wiese im Freibadbereich erlaubt. Die dafür bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände der Bäder nicht mitgebracht werden. Ebenso darf dieses aus dem Gastronomiebereich nicht mit in die übrigen Bereiche der Bäder mitgenommen werden.
- Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- Fundgegenstände sind unverzüglich an das Personal abzugeben.
- Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte etc. zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigung der übrigen Badegäste kommt.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse/Funk/ Fernsehen bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 30 Minuten vor Betriebschluss zu verlassen.
- Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Bei Gästen, die ohne gültigen Chipcoin angetroffen werden, wird ein erhöhtes Entgelt gemäß der Entgeltordnung erhoben.
- Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 3 Haftung

- Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungshilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld oder Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrungspflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschrank und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- Beim Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgegenständen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen gültigen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Wertsachen, Kleidung pp. das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

§ 4 Benutzung der Bäder

- In dem jeweils gelösten Tarif ist die Aus- und Ankleidezeit inbegriffen. Bei Überschreiten des gelösten Tarifes besteht eine Nachzahlungspflicht.
- Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die

- Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Coins, Schlüssel u.ä. ist vor Aushändigung der Kleidung Schadensersatz gemäß Entgeltordnung zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den entsprechenden Betrag zurück, falls der Schlüssel oder Coin gefunden wird.
- Schränke und Werfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
 - Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
 - Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
 - Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badebekleidung gestattet.
 - Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
 - Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt
 - beim Sprung vom 3 Meter Turm ohne Anlauf gesprungen wird.
 - Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
 - Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
 - Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
 - Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
 - Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
 - Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
 - Das Solebecken in der Erftlagune mit seinen Einrichtungen steht ausschließlich für eine „ruhige“ Benutzung zur Verfügung. Aus gesundheitlichen Gründen sollte das Solebecken ununterbrochen nicht länger als 20 Minuten genutzt werden.

Spezielle Bestimmungen für die Benutzung der Sauna

§ 5 Verhalten im Sauna-Raum

- Das Betreten des Saunabades ist nur mit gültigem Chipcoin gestattet. Bei Gästen, die ohne gültigen Chipcoin angetroffen werden, wird ein erhöhtes Entgelt gemäß der Entgeltordnung erhoben.
- Beim Betreten des Saunabereiches ist die Badebekleidung ausnahmslos und unaufgefordert abzulegen. Außerhalb der Duschen und Schwitzräume tragen die Badegäste ein umhüllendes Handtuch oder einen Bademantel.
- Die Benutzung des Sauna-Raumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegetuch gestattet. Kopf und Füße gehören aufs Handtuch. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Sauna-Raumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Sauna-Raum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung und Brandgefahr untersagt.
- Bei Benutzung des Sauna-Raumes hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40° Grad am Fußboden, bis 100° Grad an der Decke, für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungsgegenständen des Sauna-Raumes.
- Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das gleiche gilt für das Hinabsteigen. Geländer innerhalb des Sauna-Raumes gehören nicht zur üblichen Ausstattung.
- Badesandalen sollten aus hygienischen und die gesundheitliche Wirkung des Saunabades betreffenden Gründen beim Saunabaden nicht getragen werden. Das Personal ist angewiesen, abgelegte Schuhe in der Sauna zu entfernen. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Wasser- und Sauna-Räume mitgenommen werden.
- Aus eigenem Interesse, aber auch mit Rücksicht auf andere Badende sollte jeder Sauna-Benutzer im Sauna-Raum ruhig auf seinem Platz verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit abschließendem Aufsetzen wird empfohlen. Das Belegen der Sauna vor dem Aufguss mit Handtüchern ist nicht gestattet. Das Personal ist angewiesen, liegen gebliebene Handtücher einzusammeln.
- Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist jede körperliche Betätigung zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Badende, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.
- Wasseraufgüsse auf dem Ofen werden vom Badepersonal durchgeführt.
- Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbadenden sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das Höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, im Ofen entzünden und zu Sauna-Bränden führen.
- Der Saunaraum ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen, und die Tür leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer im Sauna-Raum richtet sich nach dem eigenen Behagen. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuhalten. Übertreibungen können Zwischenfälle auslösen.
- Schaben, Kratzen, Bürsten und anderes Hantieren (z.B. Rasieren) im Sauna-Raum können nicht gestattet werden.
- Das Reservieren von Liegestühlen ist nicht gestattet. Aus Gründen der Rücksichtnahme und Fairness müssen nicht benutzte Liegen freigeräumt werden. Ein Anspruch auf eine eigene Liege besteht jedoch nicht.
- Am Damensaunatag ist den männlichen Badegästen der Zutritt zur Sauna untersagt. Lediglich das männliche Personal darf die Sauna zu Arbeitszwecken betreten.

§ 6 Vorreinigung

- Jeder Badegast ist verpflichtet, vor Beginn des Saunabades eine Körperreinigung vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Sauna-Raumes wieder abzutrocknen.
- Das Auswaschen von Handtüchern, Leibwäsche oder Strümpfen ist nicht gestattet.
- Das Tönen und Färben der Haare ist nicht gestattet.

§ 7 Verhalten im Freiluftbereich

- Es wird dringend empfohlen, vom Sauna-Raum aus, auf dem kürzesten Wege den Freiluftbereich aufzusuchen. Die Wirkung der Saunawärme auf das Kreislaufsystem verlangt, dass man im Freiluftbereich mit ruhigen Schritten auf und ab geht. Gymnastik ist zu unterlassen.
- Beim Atmen im Freiluftbereich ist die Ausatmung zu beachten. Es sollte nicht übermäßig eingeatmet werden, weil sonst ein Krampfanfall entstehen kann.

§ 8 Verhalten im Abkühl-/Kaltwasser-Raum

- Die Benutzung von Kneippschläuchen und Körperduschen sollte nach den Ratschlägen der Saunameister/innen erfolgen. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper auftreffenden Kaltgusses (sogen. Blitzguss) ist gefährlich und darf auf keine Fall an anderen Badegästen durchgeführt werden.
- Vor Benutzung des Eintauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Becken nicht eingespungen werden.
- Einreibungsmittel jeder Art dürfen vor Benutzung eines Tauchbeckens (oder einer Ruheliege) nicht angewandt werden.
- Jede Wasservergütung muss unterbleiben. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.
- Die Benutzung der Fußwärmebecken, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung des Beckens zur Fußreinigung ist untersagt.

§ 9 Verhalten in den Ruhe-Räumen

- In den Ruheräumen darf nicht laut gesprochen werden. Der Badegast soll alles unterlassen, was die übrigen Badegäste stören kann.
- Die Benutzung der Liegen ist nur in bekleidetem Zustand (Bademantel) gestattet, oder es muss ein den Körper völlig umhüllendes Badetuch benutzt werden.
- Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken ist aus hygienischen Gründen in der Saunaaanlage nicht gestattet.

§ 10 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Reinigungsbäder, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 11 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen, oder bei Überfüllung der Gesamtanlage bzw. einzelner Anlagen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Bei vorhersehbaren Einschränkungen wird an den Kassen darauf hingewiesen.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 12 Sonstige Hinweise

Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist u.U. nicht ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt mit dem im Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur gefassten Beschluss vom 29.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung in der Fassung vom 08.07.2004 außer Kraft.



Kerpen, 01.08.2011
Marlies Sieburg, Bürgermeisterin